

E N T W U R F

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGB1. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. ../....., festgelegten Grenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk werden im Bereich Neubaugürtel - Europaplatz - Mariahilfer Gürtel - Mariahilfer Straße wie folgt geändert:

- 1) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 7. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der derzeitigen Bezirksgrenze mit dem vor dem Hause Mariahilfer Straße 122 den Gehsteig begrenzenden Randstein. Sie folgt zunächst dem Randstein nach Westen, dann in gleicher Richtung den südlichen Rändern der anschließenden Parkspuren und Gehsteigvorziehungen bis zum Mariahilfer Gürtel. Sie überquert die östliche Fahrbahn des Mariahilfer Gürtels geradlinig zum südlichen Rand des nördlichen Gehsteiges, dem sie so lange folgt, bis sie auf die Verlängerung der östlichen Grenze des westlichen Gleiskörpers der Straßenbahn trifft.
- 2) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 6. und 15. Bezirk beginnt beim nordwestlichen Eckpunkt des U-Bahn-Bauwerks der U 6 in Höhe des Hauses Mariahilfer Gürtel 31, von wo sie in Verlängerung der nördlichen Kante des U-Bahn-Bauwerks so weit nach Westen führt, bis sie auf den östlichen Saum des Fußweges trifft. In diesem Schnittpunkt winkelt sie nach Norden ab und folgt dem östlichen Saum des Fußweges, bis

dieser auf den westlichen Rand des Gleiskörpers der Straßenbahn trifft. Sie folgt dann dem westlichen Rand des Gleiskörpers der Straßenbahn und überquert dabei zunächst die Richtungsfahrbahn der Mariahilfer Straße in Richtung 6. Bezirk, sodann eine Grünfläche und zuletzt die Richtungsfahrbahn der Mariahilfer Straße in Richtung 15. Bezirk. Im Schnittpunkt des westlichen Randes des Gleiskörpers der Straßenbahn mit dem nördlichen Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn zum 15. Bezirk wendet sie sich nach Osten, bis sie auf die Verlängerung der östlichen Grenze des Gleiskörpers der Straßenbahn trifft.

- 3) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 7. und 15. Bezirk beginnt nördlich der Goldschlagstraße am südwestlichen Eckpunkt einer mit Bäumen bestandenen Grünfläche, von wo sie dem östlichen Rand des Gleiskörpers der Straßenbahn über die Felberstraße und den Europaplatz hinweg nach Süden folgt, bis sie in dessen Verlängerung auf den südlichen Rand des nördlichen Gehsteiges der Mariahilfer Straße trifft.
- 4) Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem: Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß derzeit der Verlauf der Bezirksgrenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk im Bereich Neubaugürtel - Europaplatz - Mariahilfer Gürtel - Mariahilfer Straße nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmt und das Stationsgebäude der U-Bahn auf dem Europaplatz durchschneidet.

Ziel: Änderung der Bezirksgrenzen derart, daß sie mit den an der Oberfläche erkennbaren topographischen Linien zusammenfallen und damit auch ohne geodätische Hilfsmittel leicht feststellbar sind.

Lösung: Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen: Belassung des bisherigen für die Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten: keine

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß derzeit die Bezirksgrenzen zwischen dem 6., 7. und 15. Bezirk nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmen und das Stationsgebäude der U-Bahn auf dem Europaplatz durchschneiden. Die Änderung besteht darin, daß die neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 6. und 7. Bezirk in der Mariahilfer Straße entlang von Randsteinen, Parkspuren und Gehsteigkanten, zwischen dem 6. und 15. Bezirk entlang der nördlichen Kante des U-Bahn-Bauwerks, den Rändern des Fußweges und der Gleiskörper der Straßenbahn und quer zu den beiden Richtungsfahrbahnen der Mariahilfer Straße sowie zwischen dem 7. und 15. Bezirk nördlich der Goldschlagstraße entlang des Gleiskörpers der Straßenbahn über die Felberstraße und den Europaplatz hinweg bis zum nördlichen Gehsteig der Mariahilfer Straße verlaufen.

Die Bezirksvertretungen für den 6., 7. und 15. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).